

Vergabegesetz Sachsen-Anhalt
Gemeinsamer Entwurf
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Vergabegesetz Sachsen-Anhalt

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Schutzbereich des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der öffentlichen Auftragsvergabe in Sachsen Anhalt durch einfache, transparente, gerechte und nachhaltige Vergabeverfahren.
- (2) Um den Zweck des Abs. 1 zu erreichen, schützen und verpflichten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftragnehmer (Hauptauftragnehmer, Nachauftragnehmer sowie deren jeweilige Beschäftigte).

§ 2

Öffentliche Aufträge

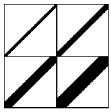
- (1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹ (Schwellenwerte).
- (2) Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge im Sinne des § 99 GWB, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 3 vergeben werden einschließlich Baukonzessionen, Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, sowie Dienstleistungskonzessionen.

§ 3

Öffentliche Auftraggeber

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB, die in Sachsen-Anhalt Aufträge vergeben.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), neugefasst durch Bek. v. 15.7.2005 BGBl. I S. 2114; 2009, 3850, zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 24.11.2011 I S. 2302.



- (2) Als öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch sonstige Auftraggeber, wenn diese Zuwendungsempfänger sind und die Zuwendungsbestimmungen eine Verpflichtung zur Anwendung des Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt vorsehen.

Teil 2 Vereinfachung und Vereinheitlichung

§ 4 Bekanntmachungen, Formulare, Vertragsmuster

- (1) Alle öffentlichen Aufträge im Sinne dieses Gesetzes sind elektronisch über die Plattform www.evergabe-online.de und gedruckt über den Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. Weitergehende Bekanntmachungspflichten für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte bleiben hiervon ebenso unberührt, wie die freiwillige zusätzliche Bekanntmachung in Tageszeitungen.
- (2) Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen haben die öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 3 einheitlich folgende Formulare und Vertragsmuster in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden:
- Formulare des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)²;
 - Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)³;
 - Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)⁴;
 - Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)⁵;
 - Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)⁶.
- (3) Das für die öffentliche Auftragsvergabe zuständige Landesministerium kann durch Runderlass eigene, von den öffentlichen Auftraggebern i.S.d. § 3 zu verwendende, Formulare und Vertragsmuster bekannt machen.

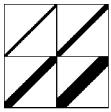
² Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), abrufbar unter: www.bmvbs.de.

³ Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), abrufbar unter: www.bmvbs.de.

⁴ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB); abrufbar unter: www.bmvbs.de.

⁵ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB); abrufbar unter: www.bmvbs.de.

⁶ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB); abrufbar unter: www.bmvbs.de.



§ 5 Ergänzende vergaberechtliche Vorschriften

- (1) Unterhalb der Schwellenwerte haben die öffentlichen Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge die Basisparagrafen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)⁷ und für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)⁸ in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) findet für die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der Schwellenwerte keine entsprechende Anwendung. Bei der Vergabe oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte sind jedoch zwingend seitens der öffentlichen Auftraggeber und der Bewerber/Bieter sämtliche Regelungen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) einzuhalten. Insbesondere dürfen die dort genannten Mindestsätze weder bei der Auftragserteilung noch bei der Auftragsdurchführung unterschritten werden.
- (3) Soweit dieses Gesetz und die vorstehenden Abs. 1 und 2 keine abweichenden Regelungen enthalten, sind die für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte geltenden Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung⁹ und der Sektorenverordnung entsprechend für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden.
- (4) Das für die öffentliche Auftragsvergabe zuständige Landesministerium kann für die Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe durch Runderlass Schwellenwerte festlegen, die von den Vorschriften der VOB/A und der VOL/A für nationale Vergaben abweichen oder diese ergänzen. Gleiches gilt für die Festlegung von Schwellenwerte für die freihändige Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB.

Teil 3 Eignungskriterien

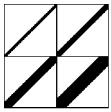
§ 6 Eignung der Bieter und Bewerber

- (1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Bieter und Bewerber vergeben werden. Die geforderten Eignungsnachweise sind auf das für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung unabdingbare Maß zu beschränken.

⁷ BAnz. Nr. 155a v. 15. Oktober 2009.

⁸ BAnz. Nr. 196a v. 29. Dezember 2009.

⁹ Vergabeverordnung (VgV), Bek. v. 11. Februar 2003, BGBl. I S. 169, zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 16. August 2011 BGBl. I S. 1724.



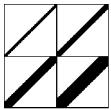
- (2) Für die Eignungsprüfung sind jedoch unter den in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen zum Nachweis der Gesetzmäßigkeit stets folgende Eignungsnachweise bekannt zu machen, zu erbringen und vom öffentlichen Auftraggeber zu prüfen:
- a. Gewährleistung der Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 7),
 - b. Verwendung und Lieferung nur von Waren, die entsprechend den ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden (§ 8),
 - c. Einhaltung der Berufspflichten nach dem Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt¹⁰ und dem Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt¹¹ (§ 9).
- (3) Sämtliche nach diesem Gesetz notwendigen Nachweise einschließlich der Verpflichtungen nach den §§ 7 bis 9 können auch durch einen sich hierauf beziehenden Präqualifikationsnachweis oder durch eine entsprechende Bescheinigung der für den Bieter/Bewerber zuständigen berufsständischen Kammer oder des zuständigen Berufsverbandes erbracht werden.
- (4) Das für die öffentliche Auftragsvergabe zuständige Landesministerium kann durch Runderlass eine Liste für öffentliche Aufträge für in Sachsen-Anhalt zugelassene Präqualifikationsstellen bekannt machen.

§ 7 **Tariftreue und Entgeltgleichheit**

- (1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe bzw. Abgabe ihrer Teilnahmeanträge schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
- (2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der

¹⁰ Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700).

¹¹ Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IngG LSA) vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700).



Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt bekannt. Der öffentliche Auftraggeber weist in der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 auf die anzuwendenden Tarifentgelte hin.

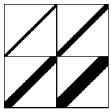
- (3) Die Bieter/Bewerber haben bei Angebotsabgabe/Abgabe des Teilnahmeantrags zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.
- (4) Beim Einsatz von Nachunternehmern erstreckt sich die Verpflichtung des Hauptauftragnehmers nach den vorstehenden Abs. 1 bis 3 auch darauf, dass die Nachunternehmer die genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

§ 8

ILO-Kernarbeitsnormen

- (1) Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dürfen nur an solche Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 2 gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (2) Die zu beachtenden ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

- a. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640 -641-),
- b. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072 -2073-),
- c. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122 - 1123-),
- d. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23 -24-),
- e. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441-442-),
- f. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-),
- g. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201 -202-),



- h. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290 -1291-),

in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Beim Einsatz von Nachunternehmern erstreckt sich die Verpflichtung des Hauptauftragnehmers nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 auch darauf, dass die Nachunternehmer die genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

§ 9 Berufspflichten

- (1) Aufträge über die Vergabe freiberuflicher Architektenleistungen können nur an solche Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung unter strikter Einhaltung der sich aus § 16 ArchtG LSA ergebenden Berufspflichten auszuführen.
- (2) Aufträge über die Vergabe freiberuflicher Ingenieurleistungen können nur an solche Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung unter strikter Einhaltung der sich aus § 33 IngG LSA ergebenden Berufspflichten auszuführen.

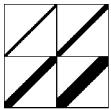
Teil 4 Zuschlagskriterien

§ 10 Energieeffizienz und Lebenszykluskosten

- (1) Die für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in § 4 Abs. 4 bis 6b VgV genannten Anforderungen an die Energieeffizienz gelten für Bauaufträge im Hochbau in Bezug auf die Gebäudehülle und die technische Gebäudeausrüstung entsprechend.
- (2) Bei Bauaufträgen im Sinne des Abs. 1 soll von den Bieter in der Leistungsbeschreibung die Angabe der Lebenszykluskosten gefordert werden.

§ 11 Innovative Nebenangebote

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber sollen innovative Nebenangebote zulassen. Ausnahmen sind im Vergabevermerk zu begründen.



- (2) Damit die Nebenangebote mit den Hauptangeboten vergleichbar sind, legen die öffentlichen Auftraggeber technische und gegebenenfalls kaufmännische Mindestbedingungen für die Nebenangebote fest.

§ 13 **Unangemessen niedrige Angebote**

- (1) Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 vom 100 vom nächsthöheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu prüfen.
- (2) Im Rahmen dieser Überprüfung ist deren Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

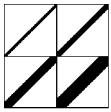
Teil 5 Vergabenachprüfungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte

§ 14 **Informations- und Wartepflicht, Unwirksamkeit**

- (1) Die Informations- und Wartepflicht gemäß § 101a GWB wird hiermit für Auftraggeber i.S.d. § 3 auf die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte i.S.d. § 2 erstreckt.
- (2) Gleiches gilt für die Unwirksamkeitsregelung des § 101b GWB. Die Frist von 30 Kalendertagen nach § 101b Abs. 2 S. 2 GWB beginnt bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte mit der Bekanntmachung des Vertragsschluss nach § 4 Abs. 1. Der Fristbeginn richtet sich nach der zuerst veröffentlichten Bekanntmachung über die Plattform www.evergabe-online.de und dem Aus schreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt.

§ 15 **Rechtsschutz**

- (1) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte in einem Vergabenachprüfungsverfahren gemäß den §§ 107 bis 123 GWB durchgesetzt werden kann (primärer Vergaberechtsschutz).
- (2) Das gilt nicht für Bauleistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von weniger als 50.000 € netto sowie Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von weniger als 25.000 € netto.



- (3) Zuständige Nachprüfungsbehörden sind auch für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte die Vergabekammern beim Landesverwaltungsamt¹² nach Maßgabe der örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenregelungen für Gebühren und Auslagen für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte. Beschwerdegericht ist der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Naumburg.
- (4) Die Regelungen dieses Gesetzes sind Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB und Marktverhaltensregeln i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG.

§ 16
Erweiterte Antragsbefugnis

- (1) Antragsbefugt sind neben den Bieterinnen und Bewerberinnen auch deren berufsständische Kammern.
- (2) In Bezug auf die Einhaltung des § 7 sind auch die Beschäftigten der Bieterinnen und Bewerberinnen antragsbefugt.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 findet § 107 Abs. 2 GWB keine Anwendung.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 17
Evaluierung

Dieses Gesetz wird 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung unterzogen.

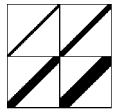
§ 18
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt und abgeschlossen. Als Verfahrensbeginn gilt die Versendung der Vergabekanntmachung zur Veröffentlichung.

¹² Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt vom 4.3.1999, MBl. LSA S. 441, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8.12.2003, MBl. LSA S. 942.



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



§ 20 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden 1. Kalendermonats in Kraft.

Entwurf vom 13. Dezember 2011